

Die Gemeinde Raubling erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistatt Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVI. S. 400), sowie auf Grund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S.66) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) auf Beschluss des Gemeinderats Nr. 8 c vom 27.11.2012 folgende Satzung

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raubling über die Erhebung von Gebühren für die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Beschluss:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Raubling über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 30.06.2010) vom 01.08.2010 wird wie folgt geändert:

§ § 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung

§ 5 Bestattungskosten

- |   |         |
|---|---------|
| (1) a) die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag   | 78,53 € |
| b) für die Benutzung der Kühlvorrichtung pro Tag  | 23,90 € |
| (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger (Bereitstellung der 4 Träger zur Beerdigung, Transport des Sarges zum Grab, Absenken des Sarges) beträgt je Träger 20,00 € | 80,00 € |

(3) Die Gebühr für die Anfahrt der Leichenträger zur Beerdigung beträgt pauschal	0,00 €
(4) Die Gebühr für die Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, tragen der Kränze und Blumen zum Grab und ordnen derselben beträgt	12,00 €
(5) Die Gebühr für die Erstellung des Grabes bis 180 cm Tiefe	
incl. der erforderlichen Schalungen und Nebenarbeiten beträgt	85,00 €
(6) Die Gebühr für die Tieferlegung einer Grabsohle über 180 cm bis 210 cm beträgt zusätzlich zu Abs. 5	20,00 €
(7) Die Gebühr für das Schließen der Grabstätte und Anlegen eines provisorischen Grabhügels, sowie Abtransport des überschüssigen Erdreichs eines Sargvolumens von ca. 6-8 Schubkarren beträgt	47,00 €
(8) Für die Beerdigung von Todgeburten und Kindern bis zu 7 Jahren wird jeweils nur die Hälfte der anfallenden Gebühren nach Abs. 2 bis 7 berechnet.	
(9) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne mit Feier beträgt, für die Beisetzung einer Urne ohne Feier beträgt	35,00 € 25,00 €
(10) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Trägers zur Urnenbeisetzung beträgt	20,00 €
(11) Aufstellung und bedienen der Lautsprecheranlage bei Bestattungen	0,00 €

#### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Entfernen und die Entsorgung der Kränze und Blumen nach § 14a der Friedhofssatzung beträgt	53,70 €
(2) a) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche während der Ruhefrist im gleichen oder im Gemeindegebiet liegenden Friedhofs (ohne Sarg) einschl. öffnen und schließen des Grabes sowie öffnen und schließen des zweiten Grabes beträgt	350,00 €
(b) wie a) bei Gebeinen, ohne Gebeinekiste (nach Ablauf Ruhefrist), sowie öffnen und schließen des zweiten Grabes	250,00 €
(3) a) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche während der Ruhefrist zur Überführung in einen auswärtigen Friedhof (ohne Sarg) beträgt	250,00 €
b) wie a) bei Gebeinen, ohne Gebeinekiste (nach Ablauf der Ruhefrist)	182,00 €

- (4) a) Die Gebühr für eine Urnenverlegung im gleichen oder im Gemeindegebiet liegenden Friedhof (zweimaliges öffnen und Schließen des Grabes) beträgt 70,00 €  
b) Urnenausgrabung zum Transport in einen auswärtigen Friedhof 45,00 €  
c) Urnenentnahme aus einer Nische zum Transport nach auswärts 20,00 €  
(5) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 10,23 €

- (6) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, aufstellen und entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 15,34 €

- (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Raubling, den 28.11.2012

Gemeinde Raubling

Kalsperger  
1. Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raubling über die Erhebung von Gebühren für die Benützung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Raubling erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), sowie auf Grund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S.66) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) auf Beschluss des Gemeinderats Nr. 6 vom 26.02.2013 folgende Satzung

Beschluss:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Raubling über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 06.12.2012) vom 01.01.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung

§ 5 Bestattungskosten

(7) Die Gebühr für das Schließen der Grabstätte und Anlegen eines provisorischen Grabhügels, sowie Abtransport des überschüssigen Erdreichs eines Sargvolumens von ca. 6-8 Schubkarren beträgt

45,00 €

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Raubling, den 07.03.2013

Gemeinde Raubling

Kalsperger  
1. Bürgermeister